

Ordnung zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband e.V. (NBV)

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Gültigkeitsbereich
3. Grundsätze / Ethik-Code
4. Umsetzung
 - 4.1 Beauftragter für die Grundsätze der guten Verbandsführung
 - 4.2 Präsidium
 - 4.3 Zusammenwirken innerhalb des NBV
 - 4.4 Transparenz
 - 4.5 Integrität
 - 4.6 Vorgehen bei Verstößen
 - 4.6.1 Vertraulichkeit und Datenschutz
 - 4.6.2 Ablauf
 - 4.7 Vertraulichkeit und Datenschutz
 - 4.7.1 Vertraulichkeit
 - 4.7.2 Datenschutz
5. Schlussbestimmungen

Vorbemerkung:

Im weiteren Verlauf wird aus Gründen der Vereinfachung der Textrezeption auf die zusätzliche Formulierung der femininen und neutralen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der maskulinen Form soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

1. Präambel

Der Nordrhein-Westfälische Bahnengolf-Verband e.V. (NBV) ist die Dachorganisation des organisierten, ehrenamtlichen Bahnengolfsports in Deutschland. Die Mitglieder des NBV, seine Organe und die ihm angeschlossenen Sportvereine leisten als zivil-gesellschaftliche Bewegung einen wichtigen Beitrag zum Leben in Deutschland. Dies erfordert vom NBV verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Verbandsführung. Die nachfolgend formulierten Grundsätze der guten Verbandsführung (GdGV) des NBV fördern die Einhaltung dieser Prinzipien. Sie stellen einen verpflichtenden Ordnungsrahmen für Organe, Gremien sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter des NBV dar. Sie umfassen alle NBV-Regelwerke. Die GdGV wurden vom NBV-Präsidium erstellt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Unter Beachtung des Berichts des GdGV-Beauftragten (s. u.) und Anträgen aus der Mitgliedschaft werden die GdGV einmal jährlich im Präsidium überprüft und es wird über Anträge zur Fortschreibung entschieden, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Gültigkeitsbereich

Die GdGV sind einerseits für die internen Akteure des NBV und im Namen des NBV handelnden Personen verbindlich und sollen andererseits Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Mitgliedsvereinen des NBV sein.

3. Grundsätze / Ethik-Code

(1) Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt. Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ist unzulässig. Belästigungen, Beleidigungen und jedwede Form von Gewalt werden nicht toleriert.

(2) Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Der NBV verpflichtet sich zur Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einem nachhaltigen Handeln. Dazu zählen insbesondere die Achtung der Umwelt, die Achtung der Kulturgüter und ökonomisches Handeln. Die Nachhaltigkeit soll bei der Ausübung des Bahnengolfsports in allen seinen Ausprägungen und bei der verbandspolitischen Arbeit beachtet werden.

(3) Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Sport. Geltende Gesetze sowie interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping und Spiel-/ Wettkampfmanipulationen, Missachtung von Persönlichkeitsrechten, bewusste Irreführung und Verstößen gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat der NBV eine Null-Toleranz-Haltung.

(4) Transparenz

Alle für den NBV und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

(5) Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche, Interessen bei einer für den NBV zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese aktiv offenzulegen. Einladungen, Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile dürfen nur in angemessenem Rahmen, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und in, gegenüber dem entsprechenden Gremium, transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

(6) Partizipation

Demokratische Mitgliederrechte und praktizierte Mitgliederbeteiligung aller Gruppen, insbesondere auch für Kinder, Jugendliche und Aktive, sowie die Einbindung beteiligter Interessengruppen (Stakeholder) gewährleisten der pluralistischen Struktur entsprechende zukunftsweisende Entscheidungen.

(7) Sportlerinnen und Sportler im Mittelpunkt

Die Sporttreibenden aller Alters- und Leistungsstufen und ihre Vereine stehen im Mittelpunkt des Engagements des NBV. Ihnen zu dienen, verlangt eine ethisch und durch Toleranz geprägte Grundhaltung von allen Verantwortlichen.

4 Umsetzung

4.1. Beauftragter für die Grundsätze der guten Verbandsführung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Beauftragten für die GdGV. Die Wahl findet in der Regel im Jahr nach der Wahl des Präsidiums über eine Amtsperiode von vier Jahren statt. Sollten Abweichungen auftreten, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Wahltermin und die Amtsdauer.

Der GdGV-Beauftragte darf kein Amt bzw. Beschäftigungsverhältnis im NBV innehaben. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Auslagen erfolgt nach der Finanzordnung des NBV. Der GdGV-Beauftragte berichtet jährlich der Mitgliederversammlung. Die zu gebenden Informationen sind anonymisiert darzustellen.

4.2. Präsidium

Die Aufgaben des Präsidiums sind in der NBV-Satzung festgelegt. Das Präsidium verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des Verbandes wahrzunehmen. Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Präsidiumsmitglied umgehend dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten an. Bei bestehenden Interessenkonflikten nimmt das betreffende Präsidiumsmitglied an Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht teil. Dieses ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Hinweise auf Interessenkonflikte werden an den Beauftragten für die GdGV weitergeleitet, der hierzu weitere Empfehlungen aussprechen kann. Das Präsidium ist bei Verstößen im Rahmen der GdGV zur Stellungnahme und zu Abhilfemaßnahmen verpflichtet.

4.3 Zusammenwirken innerhalb des NBV

Das Präsidium, die Gremien und Vereine informieren sich gegenseitig frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information nutzt der NBV zeitgemäße Medien.

4.4 Transparenz

Die GdGV und alle weiteren Regelwerke des NBV werden leicht auffindbar auf den Internetseiten des NBV veröffentlicht. Weiterhin werden auf den Internetseiten des NBV folgende Angaben leicht auffindbar veröffentlicht:

- Name und Funktion der NBV-Präsidiumsmitglieder sowie der Mitglieder der Gremien, die im Zusammenhang mit dem NBV stehen
- alle materiellen Förderer des NBV (bei Privatpersonen erfolgt die Veröffentlichung nur auf Wunsch)
- Informationen zu den Kooperationen des NBV mit Dritten

Die jeweils aktuellen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse sowie den aktuellen Bescheid vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft sind bei berechtigtem Interesse zugänglich zu machen. Der jeweils aktuelle Geschäftsbericht wird jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung abgegeben.

Das Land NRW, der LSB NRW und sonstige Dritte fördern den NBV selbst und über den NBV die Strukturen, die Organisation und die Aktivitäten seiner Mitgliedsorganisationen, der Vereine sowie einzelner Personen, die sich im organisierten Bahngolfsport engagieren. Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der NBV verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebern, sondern als ein Baustein der guten Verbandsführung auch dem Ansehen des organisierten Sports. Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den NBV an seine Mitgliedsvereine, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die o. g. Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungs-verträgen detailliert ausgewiesen.

4.5 Integrität

Der NBV hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent. Der NBV verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keine für den NBV tätige Person wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine unverhältnismäßige Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn unverhältnismäßig besserstellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

- Die für den NBV tätigen Personen können nur dann Vergütungen für Tätigkeiten außerhalb von bestehenden Ordnungen vom NBV annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Tätigkeitsvergabe nicht beteiligt sind.
- Vergaben können nur dann an im NBV tätige Personen vergeben werden, wenn zuvor Alternativen abgewogen wurden.
- Erhält der NBV Kenntnis von Verhaltensweisen einer für ihn tätigen Person, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so kann er die Staatsanwaltschaft informieren. Darüber hinaus behält er sich vor, weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten. Die Entscheidungen trifft der Vorstand nach Anhörung des GdGV-Beauftragten.
- Erlangt der NBV Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeiters eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so ist zwingend der GdGV-Beauftragte darüber zu informieren. Bei bestätigtem Tatbestand bewertet der Vorstand nach Anhörung des GdGV-Beauftragten die weitere Zusammenarbeit neu.
- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.

Das bedeutet:

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des NBV ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern anzunehmen, wenn der Wert der Zuwendungen entsprechend den geltenden Regelungen zur Versteuerung des Finanzamtes überschreitet, ausgenommen davon sind gängige Bonusprogramme. Darüberhinausgehende Zuwendungen sind dem Präsidium bzw. dem Präsidium anzuzeigen, die über das weitere Vorgehen entscheiden. Die Entscheidung ist dem GdGV-Beauftragten mitzuteilen.

Die ehrenamtlichen Organmitglieder und die hauptamtlichen Mitarbeiter dürfen Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern nur annehmen, wenn diese einem berechtigten Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des NBV) und angemessen sind.

Einladungen des NBV an Dritte sind angemessen zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen der üblichen Aktenführung (z. B. durch Bewirtungsbelege oder Teilnahmelisten) erfolgen. Die Einladungen müssen angemessen sein. Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist

4.6 Vorgehen bei Verstößen

4.6.1 Vertraulichkeit und Datenschutz

Jeder im NBV ist aufgefordert, im Zusammenhang mit der Einhaltung der Grundsätze der guten Verbandsführung Fragen zu stellen, um Rat nachzufragen und Hinweise zu Verstößen, sowie Bedenken dazu anzusprechen.

Jeder, der Anhaltspunkte für Verstöße innerhalb des Verbandes hat oder darum weiß, ist aufgefordert, die vollständige Information dazu an folgende Ansprechpartner im Verband weiterzuleiten. Entweder an:

- ein Mitglied des Präsidiums
- den entsprechenden Vertrauenspersonen, z.B. bei Kindeswohl
- den GdGV-Beauftragten des NBV

Die Meldung kann schriftlich oder mündlich übermittelt werden. Die angerufene Person ist verpflichtet, diese Information sorgsam und vertraulich zu behandeln auch im Falle, dass weitere Informationen und ein Hinterfragen nötig sein sollten.

4.6.2 Ablauf

Der angerufene Ansprechpartner wird den Sachverhalt zunächst prüfen und bewerten und danach, zunächst in kleinem Kreis, Präsidium oder GdGV-Beauftragter oder Leiter des betroffenen Fachbereichs oder Vertrauensperson, kommunizieren, um dort eine Bewertung und eine Entscheidung über das weitere Vorgehen zu erreichen und Vorschläge zur Klärung des Vorgangs und möglichen Sanktionen zu erarbeiten. Abschließend müssen auf jeden Fall aus dem Präsidium heraus der Abschluss des Vorgangs und mögliche Sanktionen beschlossen werden.

4.7 Vertraulichkeit und Datenschutz

4.7.1 Vertraulichkeit

Alle Informationen die Funktionsträger, Helfer und Beauftragte des NBV im Rahmen ihrer Amtszeit bzw. ihrer Tätigkeit über den Verband erhalten, sind in erster Linie vertraulich und verschwiegen zu behandeln. Das gilt insbesondere für persönliche Sachverhalte und solche, die explizit als vertraulich angesprochen werden. Nach Beendigung der Amtszeit oder Tätigkeit gilt diese Verschwiegenheit weiter.

4.7.2 Datenschutz

Alle Funktionsträger, Helfer und Beauftragte des NBV verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Insbesondere gilt das für die Erhebung, die Verwendung und die Verarbeitung personenbezogener Daten, sowie deren Speicherung, Sicherung, Schutz vor Zugriff Dritter und die Löschung solcher Daten.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung in der vorstehenden Fassung wurde vom erweiterten Präsidium in der Sitzung am 9. November 2023 verabschiedet.